

**Richtlinien der Gemeinde Reilingen über das Anbringen
bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen
und Fahnen im Gemeindegebiet (Plakatierungsrichtlinien)**

Stand: 16.07.2013

Aufgrund von § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 16 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat folgende Richtlinien erlassen:

Erlaubnis

- 1.1 Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten bis zum Format DIN A 0, mit Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen für Veranstaltungen aller Art innerhalb des Gemeindegebietes Reilingen bedarf der Erlaubnis des Bauamts Reilingen. Diese ist jeweils spätestens drei Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich zu beantragen.
- 1.2 Das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen darf erst nach Erhalt der Erlaubnis des Bauamts Reilingen erfolgen. Die Erlaubnis muss mindestens eine Woche vor Veranstaltungstermin erteilt werden.
Kosten, die für die Entfernung unrechtmäßig angebrachter oder nicht fristgerechter entfernter Plakate und die Behebung von Schäden entstanden sind, sind vom Erlaubnisinhaber bzw. dem Aufsteller zu tragen. Die Kosten richten sich nach dem Umfang der notwendigen Arbeiten.
- 1.3 Die Erlaubnis wird für das Aufstellen von max. 15 Plakatständern bzw. das Anbringen von max. 15 Plakaten bis zu einer Größe von 0,5 m² oder für das Aufstellen von max. 5 Plakatständern bzw. das Anbringen von max. 5 Plakaten bis zu einer Größe von 1,0 m² erteilt.
- 1.4 Die vom Bauamt Reilingen ausgegebenen Aufkleber sind auf den Plakaten anzubringen. Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, werden auf Kosten des Aufstellers entfernt.
- 1.5 Nicht zugelassen ist Werbung für gewerbliche Produkte und Dienstleistungen, auch Gaststätten. Im besonderen öffentlichen Interesse kann hier eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.
Allgemein zugelassen wird Werbung für landwirtschaftliche Produkte an der Betriebsstätte während der Saison mit Plakaten bis 0,5 m². Diese Werbetafeln bedürfen keiner Genehmigung.
- 1.6 Die Plakatierung für Veranstaltungen in Reilingen wird allgemein zugelassen.

Erlaubnisfähig ist die Plakatierung für Veranstaltungen des Rhein-Neckar-Kreises, der Metropolregion Rhein-Neckar und von Gemeinden der Landkreise Rhein-Neckar

und Karlsruhe sowie der Stadt Speyer. Im besonderen öffentlichen Interesse kann eine Plakatierung ausnahmsweise zugelassen werden.

Plakate für kommerzielle Veranstaltungen außerhalb von Reilingen werden nur zugelassen, wenn die Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung ist, d.h. wenn mit mindestens 2.000 auswärtigen Besuchern zu rechnen ist.

Standorte

2.1 In den nachfolgend genannten Bereichen ist eine Plakatierung unzulässig:

- Bereiche außerhalb der geschlossenen Ortschaft,
- im Umfeld des Rathauses (einschließlich Rathausplatz, Rathausparkplatz auf der Gebäuderückseite und Parkplatz Hockenheimer Str. 14; ebenso Einmündungsbereich von der Oberen in die Untere Hauptstraße),
- im Bereich der drei Ortseingänge,
- auf den Vorplätzen der evangelischen und katholischen Kirche.

2.2 Anschlagstafeln Ortseingänge

Die Gemeinde stellt an den Ortseingängen Anschlagstafeln auf. Vereine, Parteien, politische Vereinigungen und Mitglieder der Kultur- und Sportgemeinschaft Reilingen e.V. können diese unentgeltlich für die Plakatwerbung von Großveranstaltungen, z.B. Waldfeste oder Jubiläen, aber keine Wahlwerbung oder Werbung für politische Veranstaltungen, nutzen. Ist ein Plakat zulässig, darf es frühestens montags vor der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden und ist spätestens am darauf folgenden Montag wieder zu entfernen.

Sollten mehrere Veranstaltungen termingleich stattfinden, müssen sich die Vereine untereinander absprechen.

Um Beschädigungen bzw. Verschmutzungen dieser Anlagen zu vermeiden, muss jeder Verein eine Holz- oder Blechtafel mit den entsprechenden Maßen zum Aufkleben der Plakate besitzen. Diese kann an den Anschlagtafeln problemlos eingehängt werden. Die entsprechende Vorrichtung, geeignet für die Tafelgrößen 1,0 m x 1,0 m bzw. 2,0 m x 1,0 m, ist vorhanden. Tafeln können im Bauhof ausgeliehen werden.

Nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate (z.B. mit Klebeband, angenagelt oder angeschraubt) werden durch Bauhofmitarbeiter entfernt. Der Anbringer muss neben den Kosten für die Entfernung zusätzlich eine Pauschale von 50,- € bezahlen. Bei Beschädigungen bzw. Verschmutzungen durch das Anbringen von Plakaten ohne Holztafel ist der jeweilige Verein haftbar.

2.3 Wahlplakate

Die politischen Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelbewerber dürfen - außer für Veranstaltungen und Wahlen – nicht allgemein für ihre Ziele werben.

Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelbewerber haben während Wahlkämpfen Anspruch auf das Aufstellen von bis zu 30 Wahlplakaten der Größe DIN A 1. In dieser Zahl sind die Plakate, die auf den Sammel-Anschlagtafeln der Gemeinde-

verwaltung angebracht werden können, eingeschlossen. An den Sammel-Anschlagtafeln sind maximal zwei Plakate je Standort zulässig. Plakate dürfen frühestens 10 Wochen vor der Wahl aufgestellt werden.

Die Gemeindeverwaltung stellt 15 Sammel-Anschlagtafeln zur Verfügung:

Standorte Anschlagtafeln

- Hauptstraße 209 – vor Sportplatz
- Wilhelmstraße 40/1 vor Friedrich-von-Schiller-Schule
- Ecke Haydnallee / Alter Rottweg / Wilhelmstraße
- Parkstraße Höhe Bürgerpark
- Einmündungsbereich Hauptstraße / Hockenheimer Straße
- Gartenstraße / Alter Messplatz
- Nachtwaidweg / gegenüber Bauhof
- Haydnallee / Einmündung Carl-Benz-Straße bei Spielplatz
- Bürgermeister-Kief-Straße / entlang Sportplatz
- Hauptstraße / Ecke Gartenstraße, hinter der Sitzgelegenheit
- Hauptstraße / Europaplatz
- Hermann-Hesse-Straße / Einmündung Siemensstraße
- Alter Rottweg / Einmündung Thomas-Mann-Straße (am Radweg)
- Schubertstraße / Parkplatz gegenüber Bosch-Dienst
- Haydnallee / Parkplatz zwischen Karlsbader und Egerlandstraße

Wahlplakate dürfen nicht an den in Nr. 2.1 genannten Standorten sowie rund um das Franz-Riegler-Haus sowie das Feuerwehrgerätehaus aufgestellt werden und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen (z.B. wenn die Sicht auf eine gefährliche Kreuzung oder Ampel versperrt wird).

Sondergroßflächenplakate bis 12 qm Größe dürfen im Rahmen von Wahlen am Standort Sportplatz / Ortseingang Richtung Neulußheim an der L 599 sowie am Standort Hockenheimer Straße / Einmündung Alter Rottweg aufgestellt werden. Es ist lediglich ein Großflächenplakat je Partei/Wählervereinigung/Bewerber und Standort zulässig. Großflächenplakate am Standort Sportplatz müssen in einem Abstand von 10 m zur Hauptstraße aufgestellt werden.

Litfaßsäulen können für Wahlwerbung nicht in Anspruch genommen werden.

2.4 Informationsstände, Verteilung politischer Schriften

Das Aufstellen von Informationsständen, Tischen o.ä. auf Gehwegen oder sonstigen öffentlichen Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Dies gilt nicht, wenn die Stände auf privaten Grundstücken aufgestellt sind. Demgegenüber ist die Verteilung politischer Schriften wie Wahlzeitungen oder Flugblätter auf Gehwegen als Teil des kommunikativen Verkehrs und damit als erlaubnisfreie gemeingebrauchliche Straßennutzung anzusehen.

Fristen

- 3.1 Für Veranstaltungen darf mit Stand- und Hängeschildern frühestens 14 Tage zuvor geworben werden. Die Schilder sind spätestens drei Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 3.2 Für Volksfeste, den Weihnachtsmarkt, die Leistungsschau des BdS sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, Reilingen als Kulturstandort nachhaltig zu stärken, darf entgegen Ziffer 3.1 bereits bis zu vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung plakatiert werden.

Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen

- 4.1 Straßenüberspannungen und Fahnen dürfen nur für Werbeaktionen anlässlich bedeutsamer kultureller Ausstellungen, für überregionale Großsportveranstaltungen oder für Messen bzw. Kongresse zugelassen werden, die geeignet sind, Reilingen als Kultur-, Sport- und Messestandort nachhaltig zu stärken. Zugelassen sind die Überspanntransparente für den Schulanfang.
- 4.2 Für Veranstaltungen nach Ziffer 4.1 darf frühestens 4 Wochen zuvor geworben werden. Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen sind spätestens 3 Arbeitstage nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 4.3 Die Standorte der Großtafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen werden unter Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit und der Gemeindegestaltung von Fall zu Fall einzeln festgelegt.

Auflagen und Bedingungen

- 5.1 Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden; ein Abstand von 50 cm zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.
- 5.2 Die Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen. Jede Anbringung von Plakaten an Verkehrszeichen (Verkehrsschilder usw.) oder Verkehrseinrichtungen (Lichtzeichenanlagen usw.) selbst ist unzulässig.
- 5.3 Kreuzungsbereiche sind von Plakatierungen freizuhalten. Dabei ist jeweils ein Abstand von 15 m einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind festinstallierte Werbeträger.
- 5.4 Die Aufstellung von Plakatständern bzw. Anbringung von Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dgl. hat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Eigentümer zu erfolgen.
- 5.5 Eine Konzentration von Plakaten ist unzulässig, d. h. es dürfen grundsätzlich nicht mehr als 5 Plakate auf einer Strecke von 100 m aufgestellt werden.

- 5.6 Plakate dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen dort nur auf Standschildern platziert werden. Die Standfestigkeit der Plakatständer muss gewährleistet sein. Sie müssen auf dem Boden stehen und dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder oder ähnlichen Materialien befestigt werden, der beim Abnehmen der Schilder wieder zu entfernen ist. Über einem Standschild dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden. Ein Annageln der Schilder oder ein Ankleben ist unzulässig.
- 5.7 Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen und Haftung

6. Die Erlaubnis erlischt, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen und Fahnen inhaltlich gegen das Grundgesetz oder Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate sexistischen, diskriminierenden und rassistischen Inhalts sind nicht zulässig. Der Inhalt der Plakate muss in allen Fällen das Verbot geschlechtsbezogener Diskriminierung beachten; sie darf Frau oder Mann nicht in einer herabwürdigenden, die Menschenwürde verletzenden Weise, darstellen.
7. Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Aufstellung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt die Gemeinde Reilingen von Forderungen Dritter frei.
8. Die Einhaltung der Bedingungen bzw. Auflagen in den Plakatierungsgenehmigungen oder die Verhinderung unerlaubter Plakatierung kann durch geeignete Maßnahmen nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gewährleistet werden. Die Entfernung nicht genehmigter Plakate und anderer Werbemittel erfolgt auf Kosten des Veranstalters. Sie wird nach Aufwand berechnet. Entfernte Schilder können im Bauhof, Nachtwaidweg 1, Tel. 06205 / 952-2711, abgeholt werden. Sie werden nach sechs Monaten vernichtet.
9. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 Nr. 16 der Polizeiverordnung vom 22. Februar 1999 der Gemeinde Reilingen, zuletzt geändert am 25. September 2006, dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.